

## Praktikumsvertrag für die Fachoberschule

<b>Praktikumsbetrieb</b>
Name:
Betreuer/in:
Straße:
PLZ, Ort:
Telefon:
Fax:
E-Mail:

<b>Praktikantin / Praktikant</b>
Name:
Vorname:
Straße:
PLZ, Wohnort:
Geburtsdatum:
gesetzliche/r Vertreter/in:
Telefon:
E-Mail:

Zwischen dem o. g. Praktikumsbetrieb und der Praktikantin / dem Praktikanten wird nachstehender Vertrag über die fachpraktische Ausbildung in der Fachrichtung

- WIRTSCHAFT**  
mit dem Schwerpunkt Wirtschaft und Verwaltung
- TECHNIK**  
mit dem Schwerpunkt Informationstechnik
- MODULAR**  
mit dem Schwerpunkt Informationstechnik / Wirtschaft
- GESUNDHEIT**  
mit dem Schwerpunkt Gesundheit

geschlossen.

### § 1 Dauer der Ausbildung, Ausbildungszeit, Urlaub

Die Fachoberschülerin / Der Fachoberschüler absolviert das im ersten Ausbildungsabschnitt der Fachoberschule (Form A) vorgesehene gelenkte Betriebspraktikum im Schuljahr 20\_\_\_\_/20\_\_\_\_ im

o. g. Praktikumsbetrieb. Das Praktikum beginnt am 01. August 20\_\_\_\_ und endet zum Ende der vorletzten Woche vor den Sommerferien am \_\_\_\_\_. 20\_\_\_\_\_.

Die fachpraktische Ausbildung findet an drei Tagen in der Woche (Montag bis Mittwoch) statt. Sie richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Die Ausbildung beträgt in der Regel acht Stunden pro Tag und findet auch an jeweils drei Tagen in den Schulferien statt. Der Jahresurlaub ist im Rahmen des gesetzlichen und tarifvertraglich festgelegten Umfangs in den Schulferien zu nehmen. Für die Berechnung der Dauer des Jahresurlaubs ist eine 6-Tage-Woche zugrunde zu legen.

### § 2 Probezeit, Auflösung des Vertrages

Die ersten vier Wochen der Ausbildungszeit gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Praktikumsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Nach der Probezeit kann der Praktikumsvertrag nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
2. von der Praktikantin / dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie / er die Ausbildung aufgeben will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

## § 3 Pflichten des Praktikumsbetriebes

Der Praktikumsbetrieb führt die Ausbildung der Praktikantin / des Praktikanten nach einem Praktikumsplan (siehe Anlage) durch, der Bestandteil dieses Praktikumsvertrages ist. Er erklärt sich bereit, der Praktikantin / dem Praktikanten nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungsziel dienen.

Der Praktikumsbetrieb nennt eine geeignete Praktikumsbetreuerin oder einen geeigneten Praktikumsbetreuer, die oder der die Ausbildung überwacht und der oder dem die Ausbildungsnachweise der Praktikantin / des Praktikanten vorzulegen sind.

Der Praktikumsbetrieb teilt die Fehltage der Praktikantin / des Praktikanten während des Praktikums zum Ende des Schulhalbjahres der Schule mit.

Schule und Praktikumsbetrieb arbeiten in der Ausbildung der Praktikantin / des Praktikanten zusammen. Bei Erfordernis können Informationstreffen in der Schule oder Besuche der Lehrkräfte im Praktikumsbetrieb vereinbart werden.

Gegen Ende des Praktikums beurteilt der Praktikumsbetrieb Verlauf und Erfolg des Praktikums schriftlich. Er erstellt hierzu nach § 4 Abs. 6 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen vom 17.07.2018 (ABI. S. 634) eine Bescheinigung für die Schule, die neben der fachlichen Qualifikation, den entschuldigten und unentschuldigten Fehltagen auch Aussagen über die Leistungsbereitschaft, die Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten und kreativem Problemlösungsverhalten, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft enthält.

Zusätzlich erstellt der Praktikumsbetrieb für die Praktikantin / den Praktikanten ein qualifiziertes Praktikumszeugnis.

Der Praktikumsbetrieb bezahlt der Praktikantin / dem Praktikanten eine Vergütung von \_\_\_\_\_ € monatlich. <sup>1</sup>

## § 4 Pflichten der Praktikantin / des Praktikanten

Vor Aufnahme der fachpraktischen Ausbildung muss die Praktikantin / der Praktikant nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes dem Praktikumsbetrieb eine gesundheitliche Bescheinigung vorlegen.

Die Praktikantin / der Praktikant unterliegt der betrieblichen Ordnung, den Unfallverhütungsvorschriften, dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Sie / er ist verpflichtet, die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Versäumnisse hat sie / er entsprechend den betrieblichen Regeln unverzüglich anzuzeigen.

Die Praktikantin / der Praktikant fertigt zwei Tätigkeitsberichte an, welche als Ausbildungsnachweis über den zeitlichen und sachlichen Ablauf der fachpraktischen Ausbildung Auskunft geben.

## § 5 Versicherungsschutz <sup>2</sup>

Die Praktikantin / Der Praktikant ist durch die Unfallkasse Hessen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII unfallversichert (Unfallkasse Hessen: Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt; Servicetelefon: 069 29972440).

Die Haftpflichtversicherung erfolgt durch die Sparkassenversicherung. Falls Eltern oder die Praktikantin / der Praktikant selbst eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Die Praktikantin / Der Praktikant unterliegt während des Praktikums nicht der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Praktikant/in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Elternteil / Sorgeberechtigte/r

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Stempel Praktikumsbetrieb

Sichtvermerk der Schule:

Anlage: Praktikumsplan (vom Praktikumsbetrieb auszufüllen und als Anlage beizufügen)

<sup>1</sup> Freiwillige Leistung des Praktikumsbetriebes

<sup>2</sup> **Praktikantinnen und Praktikanten, die ein einjähriges Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung absolvieren, unterliegen nicht dem Mindestlohngesetz (MiLoG §22, Abs.1, Pkt.1). Demzufolge sind sie keine Arbeitnehmer/innen. Hinweise auf tarifliche Bestimmungen und die Verpflichtung zur Anmeldung der Praktikanten bei der jeweiligen Berufsgenossenschaft sind in diesem Kontext unbeachtlich wegen des eindeutigen Vorrangs der Regelungen des Mindestlohngesetzes. (Erlass des HKM vom 04.02.2015, Az 234.000.001-00186)**

